



Name: _____

Funktion: _____

Organisationseinheit: _____

Beschäftigungsausmaß: _____

An die
Personaladministration

- Fachbereich wissenschaftliches Personal
- Fachbereich allgemeines Personal

Ansuchen um Pflegekarenz/Pflegezeit

(gem. §§ 14c und 14d AVRAG sowie § 50e, § 75 BDG und § 29e VBG)

- Erstantrag
- Verlängerungsantrag¹

Ich ersuche um Gewährung einer

- Pflegekarenz (Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge)
- Pflegezeit (Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf _____ Stunden²)

in der Zeit von _____ bis _____³

Begründung und Angabe zum Verwandtschaftsverhältnis zur pflegebedürftigen Person:

.....

.....

.....

Pflegegeldstufe der zu pflegenden Person: _____⁴

- demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (bei Pflegegeld unter Stufe 3)

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in

Stellungnahme des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit:

Datum

Unterschrift Leiter/in Organisationseinheit

¹ Eine Verlängerung ist einmalig nur im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs (zumindest eine Pflegegeldstufe) zulässig.
² Eine Herabsetzung unter 10 Wochenstunden ist nicht möglich.
³ Pflegekarenz/Pflegezeit kann für eine Dauer von mindestens 1 Monat bis maximal 3 Monate vereinbart werden.
⁴ Bitte eine schriftliche Bescheinigung der Pflegegeldstufe vorlegen.

Information Pflegekarenz/Pflegezeit

Allgemeine Informationen:

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit der Vereinbarung einer

- Pflegekarenz gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes
- Pflegezeit gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung (beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung).

Die Zeiten der Pflegekarenz bleiben jedoch bei Ansprüchen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

Bitte beachten: Pflegekarenz/Pflegezeit kann nicht für Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, einer Elternkarenz oder eines Präsenz- bzw. Zivildienstes vereinbart werden.

Voraussetzungen:

- ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest 3 Monaten vor Inanspruchnahme von Pflegekarenz/Pflegezeit
- schriftliche Vereinbarung über Pflegekarenz oder Pflegezeit mit dem Arbeitgeber
- die/der nahe Angehörigen hat zum Zeitpunkt des Antritts von Pflegekarenz/Pflegezeit einen Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz (bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen genügt die Zuerkennung von Pflegegeld der Stufe 1)

Als nahe Angehörige gelten:

1. Ehegatten und deren Kinder,
2. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern,
3. Großeltern,
4. Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder,
5. Lebensgefährten und deren Kinder,
6. eingetragene Partner und dessen Kinder,
7. Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Dauer:

Pflegekarenz/Pflegezeit kann für eine Dauer von mindestens 1 Monat bis maximal 3 Monate vereinbart werden. Bei der Pflegezeit darf die herabgesetzte Normalarbeitszeit nicht unter 10 Stunden/Woche liegen. Die Vereinbarung der Pflegekarenz bzw. Pflegezeit in mehreren Teilen (zeitliche Unterbrechung) ist nicht zulässig.

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung:

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegekarenzgeld sind in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG teilversichert. Die Beiträge dazu werden zur Gänze vom Bund getragen.

Pflegekarenzgeldbezieherinnen und Pflegekarenzgeldbezieher erwerben für die Dauer des Bezuges einen Abfertigungsanspruch (Abfertigung neu).

Finanzielle Unterstützung während Pflegekarenz/Pflegezeit:

Zur finanziellen Unterstützung besteht während der Pflegekarenz oder Pflegezeit ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG). Im Falle einer Pflegezeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot. Bei einer geringfügigen Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes gebührt in gleicher Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens; zumindest in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze).

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung des Pflegekarenzgeldes entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Antragsformulare und weitere Informationen finden Sie unter

[http://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld \(neu ab 01.01.2014\)](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegekarenzgeld_(neu_ab_01.01.2014))